

### 5.2.3 Jugendgerichtshilfe

#### Leistungsgrundlage/Art der Leistung

§ 52 SGB VIII i. V. m. § 38 Jugendgerichtsgesetz (JGG)

Erbringung von Arbeitsleistungen: § 10 Abs. 1 Nr. 4 JGG und § 15 Abs. 1 Nr. 3 JGG

IPP: § 70 JGG, Polizeidienstvorschrift 382 (PDV)

Die Jugendgerichtshilfe (JGH) ist ein eigenständiger Verfahrensbeteiligter am Jugendstrafverfahren und nimmt neben der zeitnahen Begleitung, Beratung und Betreuung von jungen Straffälligen im engeren Sinne auch sozial ermittelnde und überwachende Hilfsfunktion für die Justiz wahr. Dabei haben sie nach § 52 Abs. 3 SGB VIII einen jungen Menschen während des gesamten Verfahrens zu betreuen, bleiben nach § 38 Abs. 2 Satz 9 JGG mit ihm auch im Vollzug in Verbindung und nehmen sich seiner Wiedereingliederung in die Gemeinschaft an. Als Teil der Jugendhilfe hat sie auch den umfassenden Arbeitsauftrag der Jugendhilfe nach § 1 SGB VIII hinsichtlich der erweiterten Zielgruppen (z. B. auch Kindern, jungen Menschen, Eltern, Sorgeberechtigten) sowie den Aufgaben, z. B. das Vorhalten von (kriminal-) präventiven, informierenden und intervenierenden Maßnahmen und Angeboten, nachzukommen. Die Jugendgerichtshilfe soll jungen Menschen unmittelbar individuelle Hilfestellungen sowie Angebote zur Förderung ihrer Entwicklung vorhalten. Darüber hinaus hat die JGH aufgabenspezifische, aus Anlass einer Straftat oder speziellen Ordnungswidrigkeit (§§ 46 Abs. 1, 6, 98 Abs. 1 Nr. 1 bis 4, Abs. 4 OWiG), jugendhilfliche Unterstützungsmaßnahmen anzubieten. Diese sollen zeitnah als jugendhilfliche Reaktion eingeleitet bzw. im Rahmen eines Verfahrens auch aus einer fachlichen Sicht vorgeschlagen werden. Die JGH wirkt darauf hin, dass das Jugendstrafverfahren am Erziehungsgedanken ausgerichtet (§ 2 Abs. 1 JGG) wird. Ziel ist es, die jungen Menschen dazu zu befähigen zukünftig ein Leben möglichst ohne Straftaten zu führen und sich entsprechend § 1 SGB VIII entwickeln zu können.

In dieser Leistungsart werden derzeit in Dresden sehr ausdifferenzierte und auf die Lebens- und Problemlagen der Zielgruppe bzw. in Abhängigkeit zu den jeweiligen Straftaten bezogene Maßnahmen angeboten, wie z. B. sozialpädagogische und psychologische Einzelgespräche, Projekt JGH-mobil, Projekt Betreuungslotsen, Projekt Dresdner Bücherkanon, Projekt Sport vor Ort, Projekt Bruno - Beruflich (re-) integrierende und neuen Orientierungshilfe, Projekt SiSi - schnelle institutionelle Schuldistanzintervention und die Erbringung von Arbeitsleistungen. Bei der Umsetzung einzelner Maßnahmen wird der kommunale Träger teilweise von Trägern der freien Jugendhilfe unterstützt.

Jugendliche und Heranwachsende erhalten vom Gericht/von der Staatsanwaltschaft die Weisung oder Auflage zu Arbeitsleistungen, um erzieherisch bzw. normverdeutlichend auf sie einzuwirken und ggf. eine Verfehlung auszugleichen. Arbeitsleistungen erfolgen daher primär unter erzieherischen Gesichtspunkten und dienen einer positiven Individualprävention, d. h. sie müssen inhaltlich in unmittelbarem Bezug zur Tat bzw. zu deren Ursachen stehen, um eine Wiederholung zu verhindern. Sie werden auch als Auflagen gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 3 JGG als Schuldausgleich (als repressive Sanktion) meist an Stelle von Geldauflagen verhängt, da diese durch die Jugendlichen oft nicht aus eigenen Mitteln aufgebracht werden können. Der JGH kommen die Funktion der Auswahl, Akquirierung, Betreuung und Vermittlung der Einsatzstellen sowie die Überwachung der Durchführung der Arbeitsleistungen zu (ca. 200 Ableistungsstellen mit ca. 35.000 anfallenden Ableistungsstunden jährlich).

Das Interventions- und Präventionsprojekt (IPP) ist in Umsetzung des § 81 SGB VIII (strukturelle ressort- und aufgabenübergreifenden Zusammenarbeit) ein spezielles niedrigschwelliges, jugendhilfliches, freiwilliges Dresdner Kooperations-, Unterstützungs- und Präventionsangebot der JGH des Jugendamtes und der Polizeidirektion Dresden. Im Rahmen einer Krisen- und Kurzzeitintervention wird tatzeitnah und unmittelbar, i. d. R. nach der Erstvernehmung durch die Polizei, auf das straffällige Verhalten junger Menschen reagiert, der jeweilige Hilfebedarf abgeklärt und soweit möglich unverzüglich eingeleitet. Insbesondere geht es dabei um die Aufarbeitung der Straftat, die Beratung zum Fortgang des Strafverfahrens, die Suche nach Möglichkeiten der direkten Wiedergutmachung als auch um präventive Maßnahmen. Das

IPP fungiert unter anderem als jugendhilflicher Part und Vorbereiter für umfängliche mögliche Diversionen<sup>38</sup>.

### Zielgruppe

- straffällig gewordene Kinder, Jugendliche, Heranwachsende und junge Erwachsene und/oder mit anhängigen Ordnungswidrigkeitsverfahren zwischen zwölf und 26 Jahren je nach Projektansatz
- JGH-mobil als präventives Informationsangebot richtet sich an Schüler/-innen ab der 7. Klasse

### Leistungsartenspezifische Wirkungsziele

Adressatinnen und Adressaten ...

- ... setzen sich mit ihrer Straftat bzw. deren Fehlverhalten auseinander, erkennen ihr Potential und ihre Ressourcen und entwickeln Lösungsansätze.
- ... kennen ihre eigenen Vermeidungsstrategien und Rechtfertigungsmuster und haben eine realistische Selbst- und Fremdwahrnehmung.
- ... übernehmen Verantwortung für ihr Handeln, leisten ggf. Wiedergutmachung gegenüber der Gesellschaft und haften so für Regelverletzungen.
- ... eignen sich Kompetenzen zur konstruktiven Konfliktlösung an und stärken ihre Persönlichkeit.
- ... erwerben Kompetenzen, um Unterstützung aus bestehenden Hilfesystemen zu erlangen.
- ... reduzieren durch die Schaffung einer stabilen Lebenssituation (z. B. Grundsicherung, Ausbildungs- und Beschäftigungsverhältnisse, Umgang mit Suchtmitteln) das Risiko erneut straffällig zu werden.

### Strukturqualität

Rahmenbedingungen:	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ eigene und gut erreichbare Räume</li> <li>▪ IPP: zentrale, gut erreichbare und separate Lage im Polizeipräsidium</li> <li>▪ Mobilität in der Aufgabenwahrnehmung</li> <li>▪ räumliche und personelle Erreichbarkeit nach außen hinreichend kommunizieren, z. B. Hinweisschilder, Anfahrtsskizze, Erreichbarkeit durch E-Mail, Anrufbeantworter o. Ä.</li> <li>▪ Einrichtungen zur Ableistung von Arbeitsstunden stadtweit</li> </ul>
Arbeitsansätze und Methoden, z. B.:	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Einzelarbeit (Analyse, Konfrontation, Reflexion, Motivation, Perspektivklärung)</li> <li>▪ Gruppenarbeit (z. B. Mitgestaltung von Unterrichtseinheiten und Projekttagen)</li> <li>▪ Beratung und Begleitung</li> <li>▪ Streitschlichtung, Mediation</li> <li>▪ Kompetenzvermittlung</li> <li>▪ Informationsveranstaltungen</li> <li>▪ Koordination verschiedener Leistungen</li> <li>▪ geeignete Erhebungsinstrumente zur Wirksamkeitsevaluation</li> </ul>
Personal:	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ staatlich anerkannt Diplom/Bachelor/Master Sozialpädagogik/Soziale Arbeit oder vergleichbar</li> <li>▪ Diplompsychologin/-psychologe</li> <li>▪ von der JGH geschulte Ehrenamtliche im Projekt ‚Betreuungslotsen‘</li> </ul>
räumlich-sächliche Anforderungen:	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ geeignete Räume (z. B. Gruppenraum, Beratungsraum, Büro) und Ausstattung nach zeitgemäßen Standards und konzeptioneller Ausrichtung</li> <li>▪ Moderationsmaterialien</li> </ul>
Radius der Wirksamkeit:	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ stadtweit</li> </ul>
Kooperationen/Schnittstellen, z. B. mit:	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Akteure und Akteurinnen im Gemeinwesen (z. B. Angebote der freien Kinder- und Jugendhilfe, Schulen, Schulmediationsangebote, Sportvereine, kulturelle Bildungseinrichtungen)</li> </ul>

<sup>38</sup> Die Diversion dient dazu, einen formellen Strafprozess zu umgehen. Bei leichten oder mittelschweren Delikten werden stattdessen Weisungen (z. B. Arbeitsstunden oder sozialer Trainingskurs) auferlegt.

	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Allgemeine Soziale Dienste</li> <li>▪ Behörden, z. B. Jobcenter, Sozialamt, Gesundheitsamt, Ausländerbehörde</li> <li>▪ Staatsanwaltschaft, Gericht, Polizei, Justizvollzugsanstalten</li> <li>▪ Betreuungspersonen und/oder Eltern</li> <li>▪ Ärzte, Krankenhäuser, Kliniken</li> <li>▪ Stadionverbotskommission, Dresdner Verkehrsbetriebe</li> <li>▪ Städtische Bibliotheken</li> <li>▪ fachspezifische Gremien (z. B. Arbeitsgemeinschaften im Kontext gem. § 78 SGB VIII, kriminalpräventiver Rat der Landeshauptstadt Dresden sowie auf Landes- und Bundesebene)</li> </ul>
Finanzierung:	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ gem. § 74 SGB VIII mittels eines Fonds und entsprechende Verträge gemäß § 77 SGB VIII können situativ und flexibel je nach Bedarf unterjährige Anpassungen in der Angebotsgestaltung erfolgen</li> </ul>